

**Anlage 3 zum Messstellen- und Messrahmenvertrag**  
**Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität**

1. Mindestanforderungen für Strom- und Gas -Standartlastprofil (SLP)- Kunden für die Übersendung von Zählwerten.
  1. ILN- bzw. BDEW – Code- Nr.: (Sender)
  2. Name (Sender)
  3. ILN- bzw. BDEW – Code- Nr.: (Empfänger)
  4. Name ( Empfänger)
  5. Nachrichtendatum
  6. Meteringcode
  7. Nutzernamen
  8. Messstellenadresse (Ort, Straße, Hausnummer, Hausunternummer, Zusätze)
  9. Gerätenummer
  10. Zählwerksbezeichnung
  11. OBIS – Code
  12. Ablesedatum
  13. Zählerstand
  14. Ableseart (Ablesung durch Kunde, Ablesung durch Messdienstleister, Schätzung durch Messdienstleister, Zählerfernauslesung durch Messdienstleister, Ablesung durch Messstellenbetreiber, Schätzung durch Messstellenbetreiber, Zählerfernauslesung durch Messstellenbetreiber)
  15. Datenformat = CSV – Tabelle oder Excel – Tabelle. Eine Formatänderung kann auf Grund einer Verordnungsvorgabe oder durch Mitteilung (Umsetzungsfrist: 1 Monat) erfolgen. Die Übersendung der Tabellen erfolgt per Email an die mitgeteilte Emailadresse, zur Zeit: [netz.messung@bhag.de](mailto:netz.messung@bhag.de)

2. Pflichtliefertermin für Zählwerte Strom und Gas – Standartlastprofil – Kunden

Der Netzbetreiber erwartet für alle SLP – Kunden die Geräteablesung zum 31.12. jeden Jahres. Der Karenzzeitraum beträgt +/- 7 Tage.

Eine Änderung dieses Termins kann für alle oder Teilgebiete mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

3. Mindestanforderungen Strom und Gas – RLM – Kunden für die Übersendung von Zählwerten
  1. ILN- bzw. BDEW – Code- Nr.: (Sender)
  2. Name (Sender)
  3. ILN- bzw. BDEW – Code- Nr.: (Empfänger)

- 
4. Name ( Empfänger)
  5. Nachrichtendatum
  6. Meteringcode
  7. Nutzername
  8. Messstellenadresse (Ort, Straße, Hausnummer, Hausunternummer, Zusätze)
  9. Gerätenummer
  10. Zählwerksbezeichnung
  11. OBIS – Code
  12. Zeitstempel, Zeitwert (Zeitreihen)
  13. Verrechnungsdaten zum Ultimo (Zählerstände am Monatsletzten)
  14. Ableseart (Ableseung durch Kunde, Ableseung durch Messdienstleister, Schätzung durch Messdienstleister, Zählerfernauslesung durch Messdienstleister, Ableseung durch Messstellenbetreiber, Schätzung durch Messstellenbetreiber, Zählerfernauslesung durch Messstellenbetreiber)
  15. Datenformat= CSV – Tabelle oder Excel – Tabelle. Eine Formatänderung kann auf Grund einer Verordnungsvorgabe oder durch Mitteilung (Umsetzungsfrist 1 Monat) erfolgen.
  16. Die Übersendung der Tabellen erfolgt per Email an die mitgeteilte Emailadresse, zur Zeit: [netz.messung@bhag.de](mailto:netz.messung@bhag.de)

#### 4. Pflichttermin für Zählwerte Strom und Gas RLM – Kunden

Der Netzbetreiber erwartet mindestens für alle RLM – Kunden die Geräteablesung zum 31.12. jeden Jahres.

Eine Änderung dieser Minimal – Anforderung kann für alle oder Teilgebiete mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Die Ablesungshäufigkeit wird in von § 25 des Messstellen- und Messrahmenvertrag geregelt.

Zählerstände bei Anmeldung/Abmeldung Messstellenbetrieb bzw. Messung

#### 5. Datenqualität

##### 1. Schätzungen des Zählerstandes/Ersatzwertbildung

Der Messdienstleister muss belegen, dass er den Versuch unternommen hat den tatsächlichen Stand zu erhalten.

Der Messdienstleister hat auf Verlangen das Verfahren bekannt zu geben wie er den Ersatzwert berechnet hat. Hierbei sind die Vorgaben des DVGW – Arbeitsblattes G685 zu beachten.

Schätzungen des Zählerstandes sind für maximal 2 hintereinander durchgeführte Pflichtterminablesungen zulässig.

Der Messdienstleister ist verpflichtet die Ablesungen auf Plausibilität zu prüfen und die Vollständigkeit seiner Lieferverpflichtung zu überwachen.

---

Werden innerhalb der Frist keine Zählerstände geliefert, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Stände zu schätzen. Ist eine Schätzung nach Entscheidung des Netzbetreibers nicht möglich oder waren bereits die letzten beiden Ablesungen geschätzt, wird der Netzbetreiber die Ablesung durchführen und dem Messdienstleister Kosten analog zum Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers, Bad Honnef AG, zur NAV/NDAV, Nr. 4 (Mitteilung per Bote) berechnen. Für die Schätzung fallen Kosten in Höhe der Ablesekosten gemäß Preisblatt „Netznutzung“ an.

Wird der Netzbetreiber vom Lieferanten aufgefordert, eine Korrekturrechnung wegen fehlerhafter Ablesung oder Schätzung durchzuführen, werden hierfür dem Messdienstleister Kosten analog zum Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, Bad Honnef AG, zur NAV/NDAV Nr. 4 ( Neue Rechnung auf Kundenwunsch) berechnet.

## 6. Ansprechpartner

### **Unser Ansprechpartner für den Datenaustausch**

Name: Klaric  
Vorname: Mathias D.  
E-Mail: d.klaric@bhag.de  
Telefon: 0 22 24/17-1 55  
Fax: 0 22 24/17-26 11 55

### **Unsere Ansprechpartnerinnen für Netzfragen**

Namen: Alexandra Winkens, Petra Medenbach, Julia Lütter  
E-Mail: netzbuero@bhag.de  
Telefon: 0 22 24/17-0